

Feuerwehrsatzung

der Stadt Villingen-Schwenningen

vom 20.06.1990, geändert am 19.01.1993, 04.10.2000, 18.02.2004 und 23.11.2005

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 6 Altersabteilungen
- § 7 Jugendabteilungen
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Organe der Feuerwehr
- § 10 Feuerwehrkommandant/-kommandantin
- § 11 stellvertretende Feuerwehrkommandanten/-kommandantinnen, Abteilungs-kommandanten/-kommandantinnen und stellvertretende Abteilungskomman-danten/-kommandantinnen
- § 12 Unterführer/Unterführerinnen
- § 13 Schriftführer/-führerinnen, Kassenverwalter/-verwalterinnen und Gerätewar-te/-wartinnen
- § 14 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss
- § 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlung
- § 16 Wahlen
- § 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)
- § 18 Versicherung
- § 19 Inkrafttreten

Richtlinien

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.07.2005 (GBl.S.578) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs.4 Satz 2, § 7 Abs.1 Satz 1 und 18 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01.07.2004 (GBl. Seite 469) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.11.2005 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Villingen-Schwenningen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Villingen-Schwenningen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 - a) den aktiven Abteilungen in den Stadtbezirken Villingen, Schwenningen einschließlich Mühlhausen, Herzogenweiler, Marbach, Obereschach, Pfaffenweiler, Rietheim, Tannheim, Weigheim und Weilersbach;
 - b) den Altersabteilungen bei den aktiven Abteilungen;
 - c) den Jugendabteilungen bei den aktiven Abteilungen;
 - d) den Spielmannszügen bei den aktiven Abteilungen.
- (3) Die aktiven Abteilungen bestehen in den nachgenannten Stadtbezirken aus:

Villingen	3 Löschzüge
Schwenningen	3 Löschzüge, 1 Löschgruppe
Herzogenweiler	1 Löschzug
Marbach	1 Löschzug
Obereschach	1 Löschzug
Pfaffenweiler	1 Löschzug
Rietheim	1 Löschzug
Tannheim	1 Löschzug
Weigheim	1 Löschzug
Weilersbach	1 Löschzug

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,

Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten (§ 2 Abs.1 Feuerwehrgesetz).

- (2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden. Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht begründet. Zuständig ist der/die Feuerwehrkommandant/-kommandantin.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
 1. die aktiven Angehörigen der Feuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden – es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden-;
 2. die Ausübung in Erster Hilfe zu fördern;
 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.
- (4) Außer den hoheitlichen Aufgaben verfolgt die Feuerwehr ausschließlich und unmittelbar Zwecke in Form der Förderung des Feuerwehrwesens und zwar insbesondere durch
 - a) Förderung der Beziehung zwischen Stadtverwaltung und Feuerwehr sowie zwischen Feuerwehr und der Öffentlichkeit;
 - b) Förderung der Ausbildung des Nachwuchses sowie der Fortbildung;
 - c) Teilnahme an Wettkämpfen und sonstigen Feuerwehrveranstaltungen;
 - d) Beschaffung von Einrichtungen und Geräten für die Feuerwehr;
 - e) Durchführung eigener Veranstaltungen (z. B. Wettkämpfe, Vorträge, Feste);
 - f) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Stadt Villingen-Schwenningen;
 - g) Teilnahme an Veranstaltungen der übergeordneten Organisationen;
 - h) Pflege der Beziehungen zwischen aktiven und ehemaligen Angehörigen der Feuerwehr;
 - i) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches;
 - j) Weitergabe von Mitteln zur Förderung des Ausbildungs- und Ausbildungsstandes.

- (5) Die Feuerwehr ist bei der Durchführung dieser Zwecke selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben (nach § 2 dieser Satzung).
- (6) Die Mittel, die der Feuerwehr zur Verfügung stehen, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Feuerwehr fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die Mittel für die Erfüllung der nicht hoheitlichen Aufgaben der Feuerwehr werden aufgebracht durch
 - a) Spenden,
 - b) Erlöse aus eigenen Veranstaltungen (z. B. Feuerwehrfeste).
- (7) Die Mittel für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Feuerwehr werden von der Stadt Villingen-Schwenningen zur Verfügung gestellt.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Mitglieder der Feuerwehr können Männer und Frauen sein.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Feuerwehr sind
 1. Vollendung des 18. Lebensjahres
 2. ein guter Ruf;
 3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst;
 4. Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit, diese soll mindestens fünf Jahre betragen.

Die Bewerber/Bewerberinnen sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.

- (3) Der Feuerwehrausschuss kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Aufnahmevoraussetzungen (§ 10 Abs. 1 Feuerwehrgesetz) zulassen.
- (4) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 2 Satz 1 regeln.
- (5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten/die Abteilungskommandantin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss; der Abteilungsausschuss der Abteilung, der der Bewerber/die Bewerberin angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten/von der Feuerwehrkommandantin bzw. vom Abteilungskommandanten/von der Abteilungskommandantin verpflichtet.

- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin vom Oberbürgermeister/von Oberbürgermeisterin schriftlich mitzuteilen.
- (7) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis, der von der feuerwehrverwaltenden Dienststelle auszustellen ist.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 - 1. das 65. Lebensjahr vollendet hat;
 - 2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist;
 - 3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird oder
 - 4. entlassen oder ausgeschlossen wird (Abs. 2, 3, 6).
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er kann nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungskommandanten/der Feuerwehr- und der Abteilungskommandantin auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Abteilung, der er angehört, aufgelöst wird.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche über den Abteilungskommandanten/die Abteilungskommandantin dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin schriftlich anzuzeigen.
- (5) Über die Entlassung entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten/die Abteilungskommandantin beim Feuerwehrkommandanten/bei der Feuerwehrkommandantin einzureichen.
- (6) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, aus der Feuerwehr

ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.

- (7) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlichen Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Feuerwehrkommandanten/ der Feuerwehrkommandantin und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Abteilungen haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten/ihre Abteilungskommandantin, seine Stellvertreter/seine Stellvertreterin und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen aktiven Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der städtischen Entschädigungssatzung eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen aktiven Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)
1. am Dienst, einschließlich der Aus- und Fortbildung regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.;
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden;
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen;
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten;
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin oder einer von ihm/ihr beauftragten Person rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin auf Antrag des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin mit einer Geldbuße bis zu 50,00 € ahnden (§ 14 Abs.2 Feuerwehrgesetz).

§ 6

Altersabteilungen

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und aus gesundheitlichen Gründen ihren Dienst nicht mehr ausüben können, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.
- (3) Die Leiter/Leiterinnen der Altersabteilungen werden von den Angehörigen ihrer Abteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (4) Die Angehörigen der Altersabteilungen, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Feuerwehrkommandanten/ von der Feuerwehrkommandantin im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen sowie zum Feuerwehrsicherheitswachdienst bis zum 68. Lebensjahr herangezogen werden.

§ 7

Jugendabteilungen

- (1) Die Jugendabteilungen der Feuerwehr Villingen-Schwenningen führen den Namen "Jugendfeuerwehr Villingen-Schwenningen" mit dem Zusatz des jeweiligen Stadtbezirkes. Die Jugendabteilungen werden auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den aktiven Abteilungen gebildet.
- (2) In die Jugendfeuerwehren können Personen zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Anwärter/Anwärterinnen aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erzie-

hungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet in allen Fällen der jeweilige Abteilungsausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Anwärters/der Anwärtlerin zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er/sie in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird;
 2. er/sie aus der Jugendfeuerwehr austritt;
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
 4. er/sie den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist;
 5. er/sie aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (4) Die Entlassung und den Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr hat der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auszusprechen.
- (5) Anwärter/innen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt aufgeben, haben dies schriftlich innerhalb einer Woche dem/der Gesamtleiter/in der Jugendabteilungen über den/der Leiter/in der Jugendabteilung anzuzeigen.
- (6) Der Abteilungskommandant/die Abteilungskommandantin kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Leiter/die Leiterin der Jugendabteilung muss aktiver Angehöriger der Feuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.
- (7) Die Jugendabteilung kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.
- (8) Die Leiter/Leiterinnen der Jugendabteilungen wählen aus ihren Reihen einen Gesamtleiter/eine Gesamtleiterin der Jugendabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren. Er/Sie ist beratendes Mitglied im Feuerwehrausschuss und Ansprechpartner/Ansprechpartnerin des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin in den Belangen der Jugendfeuerwehr.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und bewährten Kommandanten/Kommandantin nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant/Ehrenkommandantin verleihen. Auf besondere Richtlinien (Anlage) wird Bezug genommen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin
2. die Abteilungskommandanten/-kommandantinnen der Stadtbezirke Villingen, Schwenningen einschließlich Mühlhausen, Herzogenweiler, Marbach, Oberschach, Pfaffenweiler, Rietheim, Tannheim, Weigheim und Weilersbach;
3. der Feuerwehrausschuss;
4. die Abteilungsausschüsse der Stadtbezirke Villingen, Schwenningen einschließlich Mühlhausen, Herzogenweiler, Marbach, Oberschach, Pfaffenweiler, Rietheim, Tannheim, Weigheim und Weilersbach;
5. die Hauptversammlung;
6. die Abteilungsversammlungen.

§ 10

Feuerwehrkommandant/-kommandantin

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin.
- (2) Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm/ihr durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er/sie hat insbesondere
 1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz);
 2. die Einsatzleitung nach § 28 Feuerwehrgesetz zu regeln;
 3. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin rechtzeitig mitzuteilen;
 4. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken;
 5. die Zusammenarbeit bei aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln und die Zusammengehörigkeit zu fördern;
 6. die Tätigkeit des Kassenverwalters/der Kassenverwalterin sowie der Geräte- warte/Gerätewartinnen zu überwachen;

7. dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über Dienstbesprechungen zu berichten;
 8. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz);
 9. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und –Einrichtungen hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz);
 10. Beanstandung in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin mitzuteilen.
- (3) Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin hat den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er/sie soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Es können ihm/ihr weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden (§ 9 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).

§ 11

Stellvertretende Feuerwehrkommandanten/-kommandantinnen, Abteilungskommandanten/-kommandantinnen, stellvertretende Abteilungskommandanten/-kommandantinnen

- (1) Die beiden ehrenamtlich tätigen Stellvertreter/innen des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin werden von den aktiven Angehörigen der Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter/innen sollen Abteilungskommandanten/-kommandantinnen sein.
- (2) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer
 1. der Feuerwehr aktiv angehört;
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums Baden-Württemberg erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (4) Die beiden ehrenamtlich tätigen Stellvertreter/innen des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat zur ehrenamtlichen Tätigkeit auf die Dauer von 5 Jahren von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin bestellt.

- (5) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter/innen des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagen der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum ehrenamtlich tätigen Stellvertreter/zur ehrenamtlichen Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin.
- (6) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten/-kommandantinnen haben den Feuerwehrkommandanten/die Feuerwehrkommandantin zu unterstützen und ihn/sie in seiner/ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (7) Die beiden ehrenamtlich tätigen Stellvertreter/innen des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflichen tätigen Feuerwehrkommandanten/einer hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandantin oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters/einer hauptberuflich tätigen Stellvertreterin ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Für die Abteilungskommandanten/-kommandantinnen (§ 9 Nr. 2) gelten die Abs. 1 – 6 und § 10 Nr. 2, jedoch mit lediglich einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten/ der Feuerwehrkommandantin. Die Abteilungskommandanten/-kommandantinnen und ihre Stellvertreter/innen werden von den aktiven Angehörigen ihrer Abteilung gewählt.
- (10) Der Abteilungskommandant/die Abteilungskommandantin und sein(e) / ihr(e) Stellvertreter/in können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.

§ 12

Unterführer/Unterführerinnen

- (1) Die Unterführer/Unterführerinnen (Zug- und Gruppenführer/-innen) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 11. der Feuerwehr aktiv angehören;
 12. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 13. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

- (2) Die Unterführer/Unterführerinnen werden vom Abteilungskommandanten/von der Abteilungskommandantin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Sie sollen das Vertrauen des von ihnen zu leitenden Zuges oder der Gruppe besitzen. Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer/Unterführerinnen haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers/der Nachfolgerin wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer/Unterführerinnen führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13

Schriftführer/Schriftführerin, Kassenverwalter/Kassenverwalterin, Gerätewart/Gerätewartin

- (1) Der Schriftführer/die Schriftführerin und der Kassenverwalter/die Kassenverwalterin werden vom Feuerwehrausschuss auf 5 Jahre gewählt. Der Gerätewart/die Gerätewartin wird vom Feuerwehrkommandanten/von der Feuerwehrkommandantin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin eingesetzt und abberufen. Hauptberuflich tätige Gerätewarte/Gerätewartinnen werden von der Stadt nach Anhörung des Abteilungsausschusses angestellt und entlassen.
- (2) Der Schriftführer/die Schriftführerin hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter/die Kassenverwalterin hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er/sie nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von

Euro 200,00

in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

- (4) Der Gerätewart/die Gerätewartin hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin zu melden.
- (5) Für Schriftführer/Schriftführerinnen, Kassenverwalter/Kassenverwalterinnen und Gerätewarte/Gerätewartinnen in den aktiven Abteilungen gelten die Absätze 1 – 4 sinngemäß.

§ 14

Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin als Vorsitzenden/Vorsitzende, je 4 Mitgliedern der aktiven Abteilungen Villingen und Schwenningen einschließlich Mühlhausen und je einem Vertreter/einer Vertreterin der aktiven Abteilungen Herzogenweiler, Marbach, Obereschach, Pfaffenweiler, Rietheim, Tannheim, Weigheim und Weilersbach und dem/der Gesamtleiter/in der Jugendabteilungen als beratendes Mitglied. Die Abteilungskommandanten/Abteilungskommandantinnen sind Kraft ihres Amtes im Feuerwehrausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Im Falle der persönlichen Abwesenheit gehört der/die stellvertretende Abteilungskommandant/Abteilungskommandantin dem Feuerwehrausschuss stimmberechtigt an. Die drei weiteren Mitglieder der aktiven Abteilungen Villingen und Schwenningen werden von ihren Abteilungen auf die Dauer von 5 Jahren in den Feuerwehrausschuss gewählt. Im Falle der persönlichen Abwesenheit der gewählten Ausschussmitglieder sind deren – ebenfalls von ihren Abteilungen gewählten – Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu entsenden. Diese haben dann volles Stimmrecht. Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten/Feuerwehrkommandantinnen und der Schriftführer/die Schriftführerin gehören dem Feuerwehrausschuss als Mitglied ohne Stimmberechtigung an, sofern sie nicht nach Satz 2 im Ausschuss vertreten sind.
- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/sie ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er/sie kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend hinzuziehen.
- (7) Bei jeder Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten/der Abteilungskommandantin als Vorsitzenden/Vorsitzende, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, pro Zug bis zu je

vier Vertretern/Vertreterinnen sowie aus dem Kassenvorstand/der Kassenvorständin und dem Schriftführer/der Schriftführerin. Im Gegensatz zum Feuerwehrausschuss ist der Schriftführer/die Schriftführerin im Abteilungsausschuss stimmberechtigt. In den Abteilungen mit Spielmannszug ist der Leiter des Spielmannszugs stimmberechtigtes Mitglied im Abteilungsausschuss. Die Leiter der Jugendabteilungen gehören dem Abteilungsausschuss als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an. Der Abteilungsausschuss wird von den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

- (8) Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 6 für die Abteilungsausschüsse sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin und die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen sind zu den Sitzungen einzuladen. Sie können sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 15

Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin finden im Zusammenhang mit anstehenden Neuwahlen oder sonstigen wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr ordentliche Hauptversammlungen der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin einen Bericht zu erstatten über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter/die Kassenverwalterin einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten/von der Feuerwehrkommandantin einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin ist die Niederschrift vorzulegen.
- (5) Unter dem Vorsitz des Abteilungskommandanten /der Abteilungskommandantin findet jährlich mindestens eine ordentliche Abteilungsversammlung der Angehörigen der jeweiligen Feuerwehrabteilung statt. Dazu ist auch der Ortsvorsteher/die

Ortsvorsteherin einzuladen. In dieser Versammlung hat der Kassenführer/die Kassenführerin der jeweiligen Abteilung einen Kassenbericht zu erstatten. Die Abteilungsversammlung beschließt über die Entlastung des Kassenführers/der Kassenführerin. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 16

Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten/von der Feuerwehrkommandantin geleitet.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Bei der Wahl der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter/innen des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber/eine Bewerberin zur Wahl und erreicht dieser/diese im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber/die Bewerberin mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin ein Verzeichnis aller aktiven Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Abteilungen gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

§ 17

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Abteilungen der Feuerwehr wird jeweils ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus:
 1. Zuwendungen der Stadt und Dritter;
 2. Erträge aus Veranstaltungen;
 3. sonstigen Einnahmen;
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Jeder Abteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss, der den Abteilungskommandanten/die Abteilungskommandantin ermächtigen kann, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Abteilungskommandant/die Abteilungskommandantin vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von 2 Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen, die vom Abteilungsausschuss auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vorzulegen.

§ 18

Versicherung

Die Stadt versichert die Angehörigen der Feuerwehr gegen Haftpflicht und zusätzlich für den Todes- und Invaliditätsfall und gewährt Rechtsschutz.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2005 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 23.11.2005

gez.
Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister

Richtlinien zur Verleihung der Eigenschaft als Ehrenkommandant / Ehrenkommandantin oder Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen

1. Allgemeines

Nach dem Feuerwehrgesetz in der derzeit geltenden Fassung ist die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr für Personen möglich, die neben anderen Voraussetzungen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Feuerwehrdienst endet im Regelfall mit Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern nicht ein früheres Ausscheiden aufgrund des Gesetzes gegeben ist.

2. Ehrungen für 25- bzw. 40-jährige Zugehörigkeit

Das Land Baden-Württemberg ehrt aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit dem Feuerwehrabzeichen in Silber und Gold, wenn sie 25 bzw. 40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.

3. Ehrenmitgliedschaft

Der Gemeinderat kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes überdurchschnittlich beigetragen haben - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Ortschaftsrates der Ortschaft, dem das künftige Ehrenmitglied angehört -, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung; mit der Überreichung der Urkunde endet aber nicht der aktive Feuerwehrdienst, sondern er wird im Rahmen des Feuerwehrgesetzes fortgeführt (siehe hierzu Ziffer 1).

Die Ehrenmitgliedschaft kann erhalten,

- a) wer mindestens eine 35-jährige aktive Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr nachweisen kann,
- b) mindestens 60 Jahre alt ist und
- c) sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben hat.

Der Gemeinderat kann auf Antrag des Feuerwehrausschusses in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

4. Ehrenkommandant / Ehrenkommandantin

Der Gemeinderat kann bewährten Kommandanten / Kommandantinnen nach Beendigung ihrer Tätigkeit die Eigenschaft eines Ehrenkommandanten / Ehrenkommandantin verleihen.

Ehrenkommandant / Ehrenkommandantin kann werden,

- a) wer mindestens 10 Jahre lang Kommandant / Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr war,
- b) mindestens 25 Jahre aktive Dienstzeit nachweisen kann und

- c) sich in dieser Eigenschaft besondere Verdienste um das örtliche Feuerwehrwesen erworben hat.

Der Gemeinderat kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, jedoch ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

5. Ehrenkommandanten / Ehrenkommandantinnen der Stadtbezirke

Abteilungskommandanten / Abteilungskommandantinnen, welche mindestens 10 Jahre dieses Amt ausübten, können zum Ehrenkommandant / zur Ehrenkommandantin der jeweiligen Abteilung ernannt werden.

Im übrigen gelten die unter Ziffer 4 (Ehrenkommandant / Ehrenkommandantin) genannten Bedingungen.

6. In- und ausländische Feuerwehren

Dem Kommandanten / der Kommandantin und besonders verdienstvollen Feuerwehrangehörigen in- und ausländischer Feuerwehren kann im Rahmen bestehender Städtepartnerschaften die Eigenschaft eines Ehrenmitglieds der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen zuerkannt werden.

7. Vorschlagsberechtigung

Vorschlagsberechtigt zur Verleihung der Eigenschaft als Ehrenmitglied oder Ehrenkommandant / Ehrenkommandantin sind der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin bzw. der Gemeinderat, der Feuerwehrausschuss sowie die Abteilungsausschüsse.

8. Verleihung

Das Bürgeramt fertigt nach Beschlussfassung im zuständigen Organ die Urkunde aus, die vom Oberbürgermeister / von der Oberbürgermeisterin und dem Kommandanten / der Kommandantin der Feuerwehr unterschrieben wird.

Die Verleihung erfolgt in würdigem Rahmen, nach Möglichkeit bei einer Jahreshauptversammlung oder im Anschluss an die Jahreshauptprobe. Der Termin ist im Benehmen mit dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin und dem Kommandanten / der Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr bzw. dem Abteilungskommandanten / der Abteilungskommandantin festzulegen.

9. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2005 in Kraft.